Kommission vom 12. November 2004, der Klägerin für die geleisteten Arbeiten einen Höchstbetrag von 85 971 Euro zu erstatten, und drittens der Entscheidung der Kommission vom 7. März 2005, gegen die Klägerin einen Rückforderungsbescheid in Höhe von 59 485 Euro zu erlassen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Februar 2007 — Icuna.Com/Parlament

(Rechtssache T-383/06 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Erledigung"

Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Beschluss über die vorläufige Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung des Europäischen Parlaments bis zum Erlass des Beschlusses, durch den das Verfahren der einstweiligen Anordnung abgeschlossen wird — Hinweis des Parlaments auf seine Absicht, diese Entscheidung nicht mehr zu vollziehen — Erledigung (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 105 § 2) (vgl. Randnrn. 9-12)

Gegenstand

Einstweilige Anordnung, die im Wesentlichen dahin gehen soll, den Vollzug der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2006, mit der im

Rahmen der Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/2003 das Angebot der Gesellschaft Mostra angenommen und das Angebot der Antragstellerin zurückgewiesen wurde, sowie gegebenenfalls den Vollzug des unterzeichneten Vertrags mit der Gesellschaft Mostra bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache auszusetzen

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist erledigt.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Februar 2007 — Sumitomo Chemical Agro Europe/Kommission

(Rechtssache T-416/06 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Richtlinie 91/414/EWG — Keine Dringlichkeit"

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Dringlichkeit — „Fumus boni iuris" — Kumulativer Charakter — Abwägung sämtlicher betroffener Belange (Art. 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 16-17)*

2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden — Begriff — Beweislast (Art. 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 38-39)*

3. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden (Art. 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 104 § 2) (vgl. Randnrn. 48-49, 60, 69-70)*